

Dr. Martin Fehndrich

Wahlrecht.de

E-Mail: fehndrich@wahlrecht.de



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4276

Stellungnahme

Zu den Prüfaufträgen zu Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung
der Anträge der
Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abg. des SSW

Demokratie lebt von Beteiligung

Drucksache 18/2532 vom 28. November 2014
und der Fraktion der PIRATEN

Demokratie lebt von Vertrauen

Drucksache 18/2557 vom 9. Dezember 2014

– Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses –

Demokratie lebt von Verantwortung

Eine hohe Wahlbeteiligung bei demokratischen Wahlen ist wünschenswert, allerdings ist die Wahlbeteiligung nicht das Maß aller Dinge. Wichtiger als die bloße Wahlteilnahme ist eine verantwortungsvolle Wahlteilnahme, auch wenn sich dieses Ziel nicht objektiv und auf beliebig viele Nachkommastellen erfassen lässt.

Letztendlich muss man auf die Verantwortung der Wähler vertrauen. Man sollte es aber auch soweit möglich durch Information und andere Maßnahmen unterstützen.

Bei der Prüfung von Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung ist immer auch zu prüfen, ob und wie dabei andere Wahlgrundsätze einschränkt werden können.

Es sollte auch keiner zur Wahl „gezwungen“ werden, der sich keine Meinung gebildet hat und sich nicht in der Lage sieht, eine verantwortliche Wahlentscheidung zu treffen. Mit dem Wahlrecht hat ein Wahlberechtigter immer auch eine Verantwortung, die nicht nur die Wahlteilnahme, sondern auch eine Meinungsbildung bedeutet. Dabei muss man anerkennen, dass der Aufwand des Wählens (*Cost of Voting*) in aller Regel den zu erwartenden Nutzen des einzelnen Wählers übersteigt.

I. Information

Information ist die Grundlage der Wahlentscheidung. Eine Verbesserung kann Wählern eine bessere Grundlage für ihre Wahlentscheidung geben sowie bisher uninformierte Wahlberechtigte politisch interessieren und zur Wahlteilnahme motivieren.

Zu prüfen wäre hier das Ausmaß des Informationsdefizits bei den Wahlberechtigten bzw. bei bestimmten Wählergruppen.

Allerdings muss auch respektiert werden, wenn ausreichend informierte Wahlberechtigte zu dem Ergebnis kommen, das zu wählende Gremium bzw. die Wahl lohne eine Beteiligung nicht.

II. Motivation

Bei aller Motivation und Werbung zur Wahlteilnahme sollten in Bezug auf die „Bedeutung der Wahlteilnahme“ keine falschen Erwartungen geweckt werden.

Die vorhandene Wahlbeteiligung lässt sich kaum mit einem persönlichen Vorteil für die Wähler erklären. Ein Anreiz für die Wahlteilnahme aus „Verantwortung für die Gemeinschaft“ erscheint plausibler und wäre für die Motivation zu prüfen.

Wahlhelfer sollten angemessen entschädigt werden. Eine Entschädigung, die sich auf ein im Wortsinne „Erfrischungsgeld“ beschränkt, ist nicht angemessen. Sie sollte die Tätigkeit (am Tag der Wahl bzw. Auszählung, aber auch ggf. Schulungs- und Organisationsaufwand) in der Freizeit berücksichtigen und dabei nicht durch Besteuerung oder Verrechnung mit Sozialleistungen geschmälert werden. Zudem sollte die Höhe der Aufwandsentschädigung regelmäßig angepasst werden.

III. Hürden absenken

Der Aufwand des Wählens dürfte in den meisten Fällen den zu erwartenden persönlichen Nutzen übersteigen (*Cost Voting Paradox*). Auch die derzeitigen, gesunkenen Wahlbeteiligungen erscheinen dagegen noch hoch.

Ein nicht zu unterschätzender Beweggrund, der die Wahlbeteiligung erklären könnte, ist die Verantwortung, die die Wähler mit ihrer Wahlentscheidung für die Gemeinschaft ausüben. Andererseits ist unserer Einschätzung nach der Aufwand, sein Wahlrecht wahrzunehmen, in Deutschland für die allermeisten auch nicht unangemessen hoch.

Auch das Treffen der Wahlentscheidung ist ein Aufwand und es ist sicher nicht sinnvoll, Wahlberechtigte, die (noch) keine verantwortliche Wahlentscheidung getroffen haben, zu einer unüberlegten Wahlentscheidung zu drängen.

Zu prüfen wäre, welche Wahlhürden Einfluss auf die Wahlbeteiligung haben und wie viele Wähler jeweils betroffen sind.

Bei allen Maßnahmen, den Aufwand des Wählens zu senken, muss auch geprüft werden, ob und welche Wahlgrundsätze dadurch gefährdet oder beeinträchtigt werden.

So gibt es bei allen Vorabwahlen – Stimmabgaben vor dem eigentlichen Wahltag – ein „Übernachtungsproblem“ der Stimmzettel, das die Öffentlichkeit der Wahl gefährdet. Die Integrität der Wahl kann nur noch teilweise durch die Kontrolle einer öffentlichen Wahl geschützt werden. Ähnliches gilt für mobile Wahllokale oder bei einer längeren Öffnungszeit der Wahllokale, die eine Auszählung am Wahltag verhindert.

Hier wird immer eine Abwägung der Wahlgrundsätze notwendig sein.

Gerade bei der Briefwahl gibt es eine Reihe von Sicherheitsbedenken und Beeinträchtigungen von Wahlgrundsätzen. Erst durch eine Abwägung mit dem besser durchzusetzenden Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl kann diese verfassungsgemäß sein. Dazu gehört auch, dass die Briefwahl einen Ausnahmecharakter hat (BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2013, 2 BvC 7/10; BT-Drs. 17/2200, Anlage 16). Dieser besteht zurzeit nur noch aus der Anforderung, die Briefwahlunterlagen aktiv selbst anzufordern, und wäre bei einem automatischen Versand von Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigung weiter gefährdet.

Die Briefwahlunterlagen mit der Wahlbenachrichtigung zu versenden, würde auch die Gefahr von Wahlbetrug erhöhen.

Bei der Prüfung der Online-Wahl ist zu berücksichtigen, dass sich von Überprüfbarkeit (BVerfGE 123, 39) und geheimer Wahl insgesamt höchstens eins realisieren lässt. So ließe sich E-Voting dann nachprüfbar realisieren, wenn auf die geheime Wahl vollständig verzichtet wird – was aber in Deutschland keine Option bei demokratischen Wahlen ist.

Beim barrierefreien Zugang zu Wahllokalen sollte auch sichergestellt werden, dass die Wahlberechtigten, die auf diesen angewiesen sind, auch die Möglichkeit haben, in diesen Wahllokalen wählen zu können.

Eine Diskussion über die Verwendung leichter Sprache halten wir für sinnvoll. Die Erstellung der Informationen in leichter Sprache selbst ist aber nicht „leicht“, wenn das notwendige Maß an Exaktheit beibehalten werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn z. B. eine Informationsschrift, anders als eine Informationsschrift in einer Migrantensprache, für alle Wähler gedacht sein soll.

IV. Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten des Volkes stärken

Das gleichzeitige Abhalten von Wahlen und Volksabstimmungen ist sinnvoll und sollte – soweit es geht – ermöglicht werden. Dies kann aber nicht der Grund sein, Regelungen zu Volksinitiativen zu ändern. So werden unsinnige Volksabstimmungen nicht dadurch sinnvoll, dass sie die Wahlbeteiligung erhöhen.

Die Erleichterung von Volksabstimmungen sollte vielmehr unabhängig davon geprüft und begründet werden.

Es ist auch sinnvoll zu prüfen, inwieweit die derzeitigen Einschränkungen beim Wahlrecht Politikverdrossenheit fördern. Zu beachten ist auch, dass die Vorschläge in Drucksache 18/2557 zum Teil gegensätzlich bzw. sich erschwerend sind.

Martin Fehndrich, 12. April 2015

Wahlrecht.de